

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 4. Quartal 2019**

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Auswertung von Fahrzeugdaten durch Sachverständigen – Unfallmanipulation.....	4
2.	Anforderungen an die Substanziierung bei Verletzungen durch Verkehrsunfall.....	4
3.	Verbindlichkeit der Feststellungen im Sachverständigenverfahren.....	4
4.	Sofortiges Anerkenntnis des Kfz-Haftpflichtversicherers nach vorheriger Untätigkeit.....	4
5.	Geschädigter kann von ihm vermutete Vorreparatur eines Fahrzeugs unter Zeugenbeweis stellen.....	5
6.	Prozessvergleich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses vereinbarte Deckungshöchstsumme begrenzt.....	5
II.	Fragen der Deckung.....	5
1.	Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung für beförderte Gegenstände.....	5
2.	Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.....	5
3.	Kfz-Handel- und Handwerksversicherung zahlt nur bei zwei angebrachten roten Kennzeichen.....	6
4.	Umgehung gepflasterter Straße auf Heimweg kann zu Verlust des Unfallversicherungsschutzes führen.....	6
5.	Beweislast für Unfall- statt Betriebsschaden in der Kaskoversicherung.....	6
6.	Haftpflichtversicherung bei Unfall mit Gespann aus deutscher Zugmaschine und ausländischem Anhänger..	6
7.	Anforderungen an den Nachweis einer versicherten Entwendung.....	6
8.	Bestimmung des Grades einer unfallbedingten Invalidität bei Vorinvalidität.....	7
III.	Haftung dem Grunde nach.....	7
1.	Kollision von Fahrrad und „Slackline“- Anforderungen an das Sichtfahrgebot.....	7
2.	Haftung bei Kollision mit einer zivilen Funkstreife im Einsatz.....	7
3.	Kollision von Fahrrad und Fußgänger auf Gehweg, der für „Radfahrer frei“ gegeben ist.....	7
4.	Haftung aus Verkehrsunfall bei Kollision mit unechtem Kreuzungsräumer.....	8
5.	Zurechnung einer Ausweichreaktion zum Fahrzeugbetrieb.....	8
6.	Einstandspflicht des Entgegenkommenden für verletzten unfallverursachenden Beifahrer.....	8
7.	Für Unfall «bei Betrieb» eines Lkw naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang erforderlich.....	8
8.	Sorgfaltspflichten beim Abbiegen nach links trotz grüner Ampel.....	8
9.	Alleinhaftung bei Überschreitung der innerorts erlaubten Geschwindigkeit um das Doppelte.....	9
10.	Alleinhaftung bei Fahrstreifenwechsel im Reissverschlussverfahren.....	9
11.	Mitverschuldensquote des nicht angeschnallten Geschädigten bei einem Verkehrsunfall.....	9
12.	Deklaratorisches Schuldanerkenntnis in der Kfz-Haftpflichtversicherung.....	9
13.	Anscheinsbeweis gegen Auffahrenden auch bei Abbiegevorgang des Vorfahrenden.....	9
14.	Schadensermittlung bei fiktiver Reparatur von Beilackierungen.....	10

15.	Anscheinsbeweis bei Kollision nach Fahrstreifenwechsel auch in Reißverschlussituation.....	10
16.	Autowerkstatt haftet für Schäden aus fehlerhaft unterlassener Prüfung.....	10
17.	Radfahrer muss Fußgängergruppe mit Hund bei Annäherung warnen.....	10
18.	Beweismaß der vollen Überzeugung bei Prüfung auf Manipulation eines Unfalls.....	10
19.	Unfall in Waschstraße wegen Bremse oder Lenkung erfolgt bei Betrieb des Kfz.....	11
20.	Haftung bei Unfall nach Linksabbiegen durch Kolonne des Gegenverkehrs.....	11
IV.	Haftung der Höhe nach.....	11
1.	Kein Ersatz für technisch kompatible Schäden ohne nähere Angaben des Unfallgeschädigten zu Vorschäden.....	11
2.	Verwertung des Unfallfahrzeugs durch geschädigten Kfz-Händler.....	11
3.	Kein Reparaturkostenersatz bei Unterschreitung der 130%-Grenze nur durch nicht nachvollziehbare Rabatte.....	12
4.	Keine fiktive Schadensabrechnung bei Fehlen jeglicher Angaben zum Restwert des verunfallten Fahrzeugs.....	12
5.	Ersatz von Mietwagenkosten für Luxus-Sportcabrio statt Luxus-Limousine.....	12
6.	Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen in fiktiver Schadensabrechnung zu berücksichtigen.....	12
7.	Anspruch auf Nutzungsausfall bei gewerblich genutztem Fahrzeug.....	13
8.	Wechsel von fiktiver zu konkreter Abrechnung auch nach Rechtskraft.....	13
V.	Aufsätze.....	14

I. Allgemein

1. Auswertung von Fahrzeugdaten durch Sachverständigen – Unfallmanipulation

OLG Hamm, Urteil vom 13.5.2019 – 6 U 144/17, NJW 2019, 3085

(BGB §§ 823, 1006 I 1; StVG §§ 7, 17, 18; AuslPflVG §§ 2 I b, 6; VVG § 115 I 1 Nr. 1; ZPO § 398 I)

1. Zur Feststellung einer Unfallmanipulation mit drei beteiligten Fahrzeugen unter Heranziehung eines verkehrs-analytischen Sachverständigengutachtens mit Einbeziehung der Auswertung eines Event-Data-Recorders (EDR).

Leitsatz der Redaktion:

2. Der Sachverständige kann im Rahmen seiner Begutachtung zur Unfallrekonstruktion die EDR-Daten des im Pkw verbauten Airbag-Steuergeräts auswerten.

2. Anforderungen an die Substanziierung bei Verletzungen durch Verkehrsunfall

BGH, Beschluss vom 28.5.2019 – VI ZR 328/18, NJW 2019, 3236

(GG Art. 103 I; ZPO §§ 287, 544 VII)

1. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 I GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die Nichtberücksichtigung des Beweisangebots darauf beruht, dass das Gericht verfahrensfehlerhaft überspannte Anforderungen an den Vortrag einer Partei gestellt hat.

2. Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Sind diese Anforderungen erfüllt, ist es Sache des Tatrichters, in die Beweisaufnahme einzutreten und dabei gegebenenfalls die benannten Zeugen oder die zu vernehmende Partei nach weiteren Einzelheiten zu befragen oder einem Sachverständigen die beweisrelevanter Streitfragen zu unterbreiten.

3. Von einem Kläger, der Schadensersatz wegen Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit verlangt, kann keine genaue Kenntnis medizinischer Zusammenhänge erwartet und gefordert werden. Ihm fehlt insoweit das nötige Fachwissen. Er ist nicht verpflichtet, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung medizinisches Fachwissen anzueignen.

3. Verbindlichkeit der Feststellungen im Sachverständigenverfahren

OLG Naumburg, Urteil vom 16.01.2019 - 4 U 35/16 (LG Halle), BeckRS 2019, 14485

(VVG § 84 Abs. 1 S. 1; AKB 2008 A.2.17)

Redaktioneller Leitsatz:

Eine erhebliche Abweichung der im bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren von einem Sachverständigen getroffenen Feststellungen von der wirklichen Sachlage ist iSv § 84 Abs. 1 S. 1 VVG „offenbar“, wenn sie sich einem Fachkundigen mit Deutlichkeit ergibt. Dass dazu eine eingehende Prüfung erforderlich ist, steht dem Erfordernis einer „offenbaren“ Unrichtigkeit nicht entgegen. Beweisbelastet ist, wer die grundsätzliche Bindungswirkung der getroffenen Feststellungen nicht gegen sich gelten lassen will (im Anschluss an OLG Düsseldorf BeckRS 2009, 28251).

4. Sofortiges Anerkenntnis des Kfz-Haftpflichtversicherers nach vorheriger Untätigkeit

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.09.2019 - 9 W 37/19 (LG Konstanz), BeckRS 2019, 26155

(ZPO § 91a Abs. 1, § 93; BGB § 280)

Amtliche Leitsätze:

1. Reagiert der Haftpflichtversicherer nach einem Verkehrsunfall auf mehrere Anwaltsschreiben des Unfallgegners nicht, gibt er regelmäßig Veranlassung zur Erhebung einer Klage. Ein sofortiges Anerkenntnis kommt in diesem Fall im Prozess nicht mehr in Betracht.

2. Auf die Frage, welche Prüfungsfrist dem Haftpflichtversicherer zuzubilligen war, kommt es in diesem Fall nicht an. Denn der Geschädigte kann bei einer fehlenden Reaktion auf mehrere Anwaltsschreiben nicht mehr darauf vertrauen, dass der Haftpflichtversicherer zu einer zügigen Schadensregulierung in der Lage und bereit ist.

5. Geschädigter kann von ihm vermutete Vorreparatur eines Fahrzeugs unter Zeugenbeweis stellen

BGH, Beschluss vom 15.10.2019 - VI ZR 377/18 (OLG Köln), BeckRS 2019, 29144

(GG Art. 103 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1; ZPO § 287 Abs. 1, § 373)

Amtlicher Leitsatz:

Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalles, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.

6. Prozessvergleich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses vereinbarte Deckungshöchstsumme begrenzt

OLG Hamm, Beschluss vom 11.07.2019 - 6 U 140/18 (LG Münster), BeckRS 2019, 19908

(VVG § 115 I 2; PflVG a.F. § 3 Nr. 1; BGB §§ 133, 157)

Leitsatz der Redaktion:

Ein im Verkehrsunfallprozess geschlossener Prozessvergleich mit dem Unfallgegner und dessen im Wege des Direktanspruchs auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherer ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung nach dem objektiven Empfängerhorizont in der Regel dahingehend auszulegen, dass der Anspruch auf die im Rahmen des Versicherungsverhältnisses vereinbarte Deckungshöchstsumme begrenzt ist.

II. Fragen der Deckung

1. Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung für beförderte Gegenstände

OLG Jena (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.09.2019 - 4 U 208/19, BeckRS 2019, 25248

(ZPO § 313a Abs. 1; EGZPO § 26 Nr. 8; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 7, § 8a, § 7 Abs. 1, § 8 Nr. 3; KfzPflVG § 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Regelung in A 1.5.5 AKB 2008 bedeutet, dass grundsätzlich alle Schäden an Sachen, die in dem verunfallten Fahrzeug „befördert“, also mitgenommen, werden, von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, sofern keine Ausnahme nach A 1.5.5 Satz 2 und Satz 3 AKB 2008 eingreift.

2. Unter „Befördern“ ist nicht nur der Transport zu unternehmerischen Zwecken zu verstehen, sondern auch, wenn das Fahrzeug im privaten Bereich als Transportmittel verwendet wird.

3. Für die Anwendung des Ausschlusstatbestands genügt, wenn das Fahrzeug auch zum Transport bzw. zur Mitnahme von Sachen, etwa von Gepäckstücken, genutzt wird.

4. Bei einem im Wohnwagen mitgeführten elektrisch betriebenen Rollstuhl mit einem Gesamtgewicht von über 40 kg handelt es sich nicht um eine Sache, die „Insassen eines Fahrzeugs üblicherweise mit sich führen“ im Sinne von Satz 2 der Klausel A 1.1.5 AKB 2008.

5. Der Versicherungsnehmer, der den Rollstuhl für eigene Zwecke mitführte, ist als Fahrer des verunglückten Kraftfahrzeugs keine beförderte Person im Sinne von Satz 3 der Klausel 1.5.5 AKB 2008.

2. Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles

BGH, Urteil vom 03.07.2019, IV ZR 195/18, NJW 2019, 3299

(ARB 2010 § 4)

Leitsatz des BdV:

Für die zeitliche Festlegung des Rechtsschutzfalles gemäß § 4 (1) Satz 1 Buchst. d ARB 2012 ist immer auf denjenigen Verstoß abzustellen, den der Versicherungsnehmer seinem Gegner anlastet. Auf die prozessuale Parteirolle oder eine anderweitig begründete Unterscheidung zwischen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kommt es insoweit nicht an.

3. Kfz-Handel- und Handwerksversicherung zahlt nur bei zwei angebrachten roten Kennzeichen

LG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2019 - 3 O 358/18, BeckRS 2019, 26303

(FZV §§ 2 Nr. 23, 10 V, 16 V, 28; VVG § 100)

In der Kfz-Handel- und Handwerksversicherung sind Fahrzeuge versichert, wenn sie mit zwei roten Kennzeichen versehen sind.

4. Umgehung gepflasterter Straße auf Heimweg kann zu Verlust des Unfallversicherungsschutzes führen

VGH München, Urteil vom 22.10.2019 - 11 BV 19.824 (VG München), BeckRS 2019, 27093

(SGB VII § 8 Abs. 2)

Amtlicher Leitsatz:

Die Absicht, bei der Heimfahrt mit einem Motorroller eine gepflasterte Straße zu umgehen, führt nicht dazu, dass ein dadurch um ca. 4 km verlängerter Weg noch unter Unfallversicherungsschutz steht, wenn die Pflasterung allenfalls geringfügige Unebenheiten aufgewiesen hat.

5. Beweislast für Unfall- statt Betriebsschaden in der Kaskoversicherung

OLG München, Urteil vom 08.11.2019 - 10 U 2305/19 (LG Landshut), BeckRS 2019, 27694

(AKB Ziff. A.2.2.2.2)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Der Versicherungsnehmer muss in der Vollkaskoversicherung beweisen, dass es sich bei einem durch die Beschädigung des Keilriemens der Steuerkette entstandenen Motorschaden um einen versicherten Unfallschaden und nicht um einen ungedeckten Betriebsschaden handelt.

2. Der Beweis ist nicht geführt, wenn am Fahrzeug keine Spuren festgestellt werden können, die auf eine mechanische Einwirkung von außen auf Keilrippen- und Zahnriemen des Motors hindeuten.

6. Haftpflichtversicherung bei Unfall mit Gespann aus deutscher Zugmaschine und ausländischem Anhänger

LG Göttingen, Urteil vom 23.05.2019 - 8 O 286/17, BeckRS 2019, 27687

(VVG § 78 Abs. 1 u. 2; BGB § 426 Abs. 1 S. 1; Rom II-VO Art. 4 Abs. 1, Art. 15 a u. b, Art. 19; PflVGAuslG § 1 Abs. 1, § 9; Rom I-VO Art. 7 Abs. 4 a)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Verursacht ein Gespann bestehend aus einer deutschen Zugmaschine und einem ausländischen Anhänger einen Unfall im Inland, kann der zunächst im Außenverhältnis regulierende Versicherer der Zugmaschine im Innenverhältnis einen hälftigen Regress gegen den ausländischen Versicherer des Anhängers basierend auf der Mehrfachversicherung des Gespanns gemäß §§ 78 VVG, 426 BGB entsprechend BGH IV ZR 279/08 durchführen.

2. Für die Zeit der Nutzung des ausländischen Anhängers in Deutschland unterliegt dessen Haftpflichtversicherung den deutschen Bestimmungen zum notwendigen Versicherungsumfang.

3. Eine Vereinbarung des Anhängerversicherers mit seinem Versicherungsnehmer über eine Subsidiarität des Deckungsschutzes hat keine Wirkung, da es sich entsprechend BGH IV ZR 121/17 um einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter handelt.

7. Anforderungen an den Nachweis einer versicherten Entwendung

OLG Saarbrücken (5. Zivilsenat), Urteil vom 11.09.2019 - 5 U 102/18, BeckRS 2019, 23622

(VVG § 1; AKB Ziff. A.2.2.1.2; ZPO § 286)

Amtliche Leitsätze:

1. Den Parteien eines Fahrzeugversicherungsvertrages steht es frei, auch andere Interessen als das Sacherhaltungsinteresse des Eigentümers zu versichern. Gibt es hierfür indes keinerlei Anhalt und behauptet der Versicherungsnehmer einzig, er habe durch einen Versicherungsfall einen wirtschaftlichen Wert eingebüßt, der ihm zuvor infolge eines Erwerbsvorganges zugeflossen war, dann kann es einer erfolgreichen Geltendmachung einer Kaskoentschädigung entgegenstehen, wenn er die Umstände jenes Erwerbsvorganges, etwa das Erlangen der tatsächlichen Sachherrschaft, nicht einmal schlüssig vorträgt (Bestätigung von Senat, Urteil vom 9. Mai 2018 - 5 U 51/17, VersR 2018, 1183).

2. Zu den Anforderungen an den Nachweis einer versicherten Entwendung.

8. Bestimmung des Grades einer unfallbedingten Invalidität bei Vorinvalidität

OLG Saarbrücken, Urteil vom 02.10.2019 - 5 U 97/18 (LG Saarbrücken), BeckRS 2019, 25121

(AUB 1988 § 1, § 7, § 8; VVG § 180, § 182; ZPO § 286, § 287, § 412, § 511, § 513, § 517, § 519, § 520, § 529 Abs. 1, § 543 Abs. 2 S. 1, § 708 Nr. 10, § 711, § 713)

Amtlicher Leitsatz:

Haben neben der unfallbedingten Verletzung- hier: Riss des Meniskus- auch unfallfremde Umstände- hier: beginnende Kniearthrose- zu der Invalidität beigetragen, so bemisst sich der Grad der unfallbedingten Invalidität nach der Systematik der Versicherungsbedingungen zunächst einheitlich nach der durch den Unfall mitverursachten Funktionsbeeinträchtigung des betroffenen Körperteils, während die mitursächliche Vorschädigung erst hiernach als Vorinvalidität oder als Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen zu berücksichtigen ist.

III. Haftung dem Grunde nach

1. Kollision von Fahrrad und „Slackline“ - Anforderungen an das Sichtfahrgebot

OLG Karlsruhe (14. Zivilsenat), Urteil vom 16.07.2019 - 14 U 60/16; BeckRS 2019, 15562

(BGB § 253 Abs. 2, § 288, § 823 Abs. 1, Abs. 2; StGB § 315b; StVO § 3 Abs. 1 S. 4, § 32; ZPO § 92, § 97, § 287, § 529 Abs. 1 S. 1, § 531 Abs. 2 S. 1, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 708 Nr. 10, § 711)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Weg auf einem öffentlichen Sportgelände, dessen Benutzung mit dem Fahrrad oder zu Fuß jedermann gestattet ist, ist eine Straße im Sinne der §§ 32 StVO, 315b StGB.

2. Wer für Balanceübungen ein Gurtband („Slackline“) quer zum Verlauf eines für Fahrradfahrer zugelassenen Weges spannt, bereitet ein verkehrgefährdendes Hindernis im Sinne der §§ 32 StVO, 315b StGB.

3. Die gebotene Sorgfalt eines Fahrradfahrers bezüglich des vorausschauenden Fahrens erfordert es nicht, die

Straße so sorgfältig zu beobachten, dass auch auf ein völlig untypisches, auf eine Distanz von mehr als fünf Metern nicht erkennbares Hindernis rechtzeitig reagiert werden kann.

4. Eine durch den Unfall verursachte Einschränkung in der beruflichen Zukunftsplanung – hier: als Fachärztin für Gynäkologie nicht mehr chirurgisch und im Kreissaal tätig sein zu können- ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblich zu berücksichtigen.

2. Haftung bei Kollision mit einer zivilen Funkstreife im Einsatz

LG Hamburg, Urteil vom 07.06.2019 - 331 O 131/18, BeckRS 2019, 21615

(BGB §§ 839 I 2; GG Art. 34; StVO § 38 I 2)

Kollidiert eine zivile Funkstreife im Einsatz mit Martinshorn und Blaulicht auf einer ampelgeregelten Kreuzung mit dem Querverkehr, nachdem sie bei Rot so eingefahren ist, dass sie vom Querverkehr nicht wahrgenommen werden konnte, muss sich das Fahrzeug des Querverkehrs im Verhältnis zur Halterin keine Betriebsgefahr anrechnen lassen. Für den Fahrer der Funkstreife greift dagegen das Privileg aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.

3. Kollision von Fahrrad und Fußgänger auf Gehweg, der für „Radfahrer frei“ gegeben ist

OLG Celle, Beschluss vom 19.08.2019 - 14 U 141/19 (LG Hannover), BeckRS 2019, 22173

(BGB § 254, § 276, § 823; StVO § 3 Abs. 2a)

Amtliche Leitsätze:

1. Auf einem Sonderweg, der eine Mischung des Radverkehrs mit den Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewirkt, haben Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Radfahrer haben auf solchen Wegen die Belange der Fußgänger besonders zu berücksichtigen.

2. Insbesondere bei einer unklaren Verkehrslage muss gegebenenfalls per Blickkontakt eine Verständigung mit dem Fußgänger gesucht werden; soweit erforderlich, muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, damit ein sofortiges Anhalten möglich ist.

3. Diese Maßstäbe gelten erst recht auf Gehwegen, die durch ein Zusatzschild für Radfahrer freigegeben sind.

Das Zusatzschild „Radfahrer frei“ eröffnet dem Radverkehr nur ein Benutzungsrecht auf dem Gehweg. Den Belangen der Fußgänger kommt in diesem Fall ein besonderes Gewicht zu.

4. Haftung aus Verkehrsunfall bei Kollision mit unechtem Kreuzungsräumer

KG, Urteil vom 13.06.2019 - 22 U 176/17 (LG Berlin), BeckRS 2019, 22730

(StVO § 1 Abs. 2, § 11 Abs. 3; StVG § 7, § 17, § 18; BGB § 249, § 421, § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4)

Amtlicher Leitsatz:

Die Grundsätze nach denen einem Nachzügler bei einer durch Lichtzeichenanlage geregelten Kreuzung durch den eigentlich nunmehr bevorrechtigten Querverkehr das Verlassen der Kreuzung ermöglicht werden soll, gelten dann nicht, wenn der Nachzügler beim Wechsel der Lichtzeichen noch nicht den inneren Bereich der Kreuzung erreicht hat (sog. unechter Kreuzungsräumer).

5. Zurechnung einer Ausweichreaktion zum Fahrzeugbetrieb

OLG Hamm, Urteil vom 28.5.2019 – 9 U 90/18, NJW 2019, 3082

(StVG §§ 1 II, 7 I, 9, 11, 18 I; StVO § 9 V; BGB §§ 254, 823 I, II, 249, 253; StGB § 229)

1. Auch ein Unfall infolge einer voreiligen – also objektiv und auch subjektiv nicht erforderlichen – Abwehr- oder Ausweichreaktion kann gegebenenfalls dem Betrieb des Kraftfahrzeugs gem. § 7 StVG zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat.

2. Stürzt ein den Gehweg befahrender Radfahrer, der einem auf dem Gehweg zurücksetzenden Pkw auf die Straße ausgewichen ist, erst beim Wiederauffahren auf den Gehsteig, führt dies nicht zu einer Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen Zurücksetzen und Ausweichmanöver.

6. Einstandspflicht des Entgegenkommenden für verletzten unfallverursachenden Beifahrer

OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 3.6.2019 – 12 U 1071/18, NJW 2019, 3084

(StVG §§ 7 I, 9; VVG § 115)

Erleidet ein Beifahrer einen Schwächeanfall, infolgedessen er dem Fahrer so ins Steuer fällt, dass dieser die Kontrolle über das Fahrzeug verliert und in den Gegenverkehr gerät, liegt für den Halter des entgegenkommenden Fahrzeugs, mit dem es zu einer Kollision kommt, kein Fall der höheren Gewalt vor, so dass dieser dem – das Unfallgeschehen auslösenden, in dessen Folge schwer verletzten – Beifahrer aus § 7 StVG haftet.

7. Für Unfall «bei Betrieb» eines Lkw naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang erforderlich

OLG Hamm, Beschluss vom 19.08.2019 - 7 U 89/18, BeckRS 2019, 23789

(StVG § 7 Abs. 1; ZPO § 516 Abs. 3)

Amtlicher Leitsatz:

Für die Entstehung eines Schadens „bei Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs ist ein naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung erforderlich. Ein Schaden entsteht nicht beim Betrieb eines Sattelzuges, wenn ein Neuwagen, der zu dem Sattelzug verbracht und aufgeladen werden soll, in 100 m Entfernung mit einem Dritten kollidiert. Ein hinreichender Zusammenhang mit der Funktion des Sattelzugs als Verkehrs- und Transportmittel und den damit einhergehenden Gefahren besteht nicht.

8. Sorgfaltspflichten beim Abbiegen nach links trotz grüner Ampel

OLG Hamm, Urteil vom 11.10.2019 - I-9 U 37/18 (LG Essen), BeckRS 2019, 25623

(BGB § 288 Abs. 1 S. 2, § 307 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 17; StVO § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 S. 1, § 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Auch bei vollem Grünlicht der Wechselzeichenanlage darf nur nach den Regeln des § 9 Abs. 4 S. 1 StVO nach links und damit unter Beachtung des sich im Gegenverkehr befindlichen Rechtsabbiegers abgebogen werden.

Redaktioneller Leitsatz:

Die in einer schriftlichen Abtretungserklärung getrof-

fene Regelung, wonach die sicherungshalber an den Sachverständigen abgetretenen Ansprüche diesen nicht hindern, Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend zu machen, sofern er Zug um Zug gegen die Erfüllung auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung gegenüber den Anspruchsgegnern verzichtet, ist gem. § 307 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nichtig.

9. Alleinhaftung bei Überschreitung der innerorts erlaubten Geschwindigkeit um das Doppelte

KG, Urteil vom 22.08.2019 - 22 U 33/18 (LG Berlin), BeckRS 2019, 22731

(StVG §§ 7, 17; StVO §§ 3 III Nr. 1, 8 II 2, 9 III 1)

Wird die höchstzulässige Geschwindigkeit um mehr als das Doppelte überschritten und liegt die Geschwindigkeit innerorts absolut über 100 km/h, ist ein besonders schwerer Verkehrsverstoß gegeben, der in der Regel zu einer Alleinhaftung führt, auch wenn der Handelnde an sich die Vorfahrt hat.

10. Alleinhaftung bei Fahrstreifenwechsel im Reissverschlussverfahren

OLG Saarbrücken, Urteil vom 01.08.2019 - 4 U 18/19 (LG Saarbrücken), BeckRS 2019, 20463

(StVG §§ 7, 17, 18 I; StVO §§ 7, 41; VVG § 115)

Ereignet sich ein Unfall im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel, spricht auch beim Reissverschlussverfahren der Anscheinsbeweis für ein schuldhaftes, unfallursächliches Verhalten des Spurwechslers. Außerdem entschieden die Richter, dass die einfache Betriebsgefahr des überholten Kraftfahrzeugs bei der Haftungsabwägung im Einzelfall zurücktritt, wenn der Spurwechsler auf einer Autobahnauffahrt unter Überfahren einer schraffierten Sperrfläche unzulässigerweise rechts überholt hat.

11. Mitverschuldensquote des nicht angeschnallten Geschädigten bei einem Verkehrsunfall

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 25.10.2019 - 10 U 3171/18, BeckRS 2019, 25923

(StVO § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 21a Abs. 1 S. 1; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2; BGB § 155, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Aus Gründen praktischer Handhabung ist es geboten, bei verschiedener Auswirkung des Nichtangurtens auf einzelne Verletzungen unter Abwägung aller Umstände, insbesondere der von den Verletzungen ausgehenden Folgeschäden, deren vermögensrechtliches Gewicht je nach der Verletzung verschieden sein kann, eine einheitliche Mitschuldquote zu bilden (ebenso BGH BeckRS 2012, 9749).

2. Da bei einer angegurteten normalen Sitzposition das Risiko, schwere Knieverletzungen zu erleiden, deutlich geringer als bei einem nicht angegurteten Insassen ausfällt, ist - wenn der geschädigte Pkw-Fahrer nicht angeschnallt war und sich im wesentlichen langwierige Knieverletzungen zugezogen hat - eine Mitverschuldensquote von 30% angemessen.

3. Hat der Geschädigte auf seinen erlittenen Haushaltsführungs- und Verdienstausfallschaden Zahlungen Dritter erhalten, sind bei der Ermittlung eines gegenüber dem Schädiger ersatzfähigen Erwerbsschadens zuerst der Mitverschuldensanteil des Geschädigten und nachfolgend die erhaltenen Zahlungen in Abzug zu bringen.

4. Eine „tagesgenaue“ Bemessung von Schmerzensgeld ist nicht vorzunehmen (entgegen OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2018, 27125).

12. Deklaratorisches Schuldanerkenntnis in der Kfz-Haftpflichtversicherung

OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2019 - 1 U 25/18 (LG Heidelberg), BeckRS 2019, 23761

(BGB § 133, § 157; PflVG § 1; RVG § 2 Abs. 2 S. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Erklärt ein Kfz-Haftpflichtversicherer, er erkenne die Haftung seines Versicherungsnehmers für einen Verkehrsunfall dem Grunde nach an, so liegt darin aufgrund des eindeutigen Wortlauts auch dann ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, wenn es in der Erklärung weiter heißt, die Regulierung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

13. Anscheinsbeweis gegen Auffahrenden auch bei Abbiegevorgang des Vorausfahrenden

LG Köln, Urteil vom 11.09.2019 - 18 O 39/18, BeckRS 2019, 25958

(StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; StVO § 4 Abs. 1 S. 2, § 9 Abs. 1, Abs. 5; ZPO § 91 Abs. 1, § 269 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, § 709)

Der bei einem Auffahrunfall gegen den Auffahrenden sprechende Anscheinsbeweis wird nicht dadurch erschüttert, dass der Auffahrende auf ein zwecks Einbiegens in ein Grundstück abbremsendes Fahrzeug aufgefahren ist. Kommt es beim Linksabbiegen in ein Grundstück zu einem Auffahrunfall, spricht kein Anscheinsbeweis für eine Pflichtverletzung des Abbiegenden.

14. Schadensermittlung bei fiktiver Reparatur von Beilackierungen

BGH (VI. Zivilsenat), Urteil vom 17.09.2019 - VI ZR 396/1; BeckRS 2019, 27764

(BGB § 249; ZPO § 287 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Zum Maß notwendiger Überzeugung im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO (hier: Berücksichtigung von sogenannten Beilackierungskosten im Rahmen fiktiver Schadensabrechnung).

Redaktioneller Leitsatz:

Nur weil eine gewisse Unsicherheit verbleibt, kann ein Gericht eine Schadensermittlung nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 1 ZPO nicht verwehren. Es würde nach Auffassung des Bundesgerichtshofs Sinn und Zweck der Vorschrift, die dem von einer rechtswidrigen Handlung Betroffenen die Darlegung und den Nachweis seines Schadens erleichtern soll, zuwiderlaufen, wenn sie dazu dienen könnte, dem Betroffenen einen Nachweis seines Schadens von vornherein abzuschneiden, der ihm nach allgemeinen Regeln offen stünde.

15. Anscheinsbeweis bei Kollision nach Fahrstreifenwechsel auch in Reissverschlussituation

LG Hamburg, Urteil vom 07.05.2019 - 323 O 218/18, BeckRS 2019, 14492

(StVG § 7, § 17, § 18; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115; PflVG § 1; StVO § 7 Abs. 3, Abs. 4 u. Abs. 5, § 11 Abs. 3)

Redaktioneller Leitsatz:

Bei einer Kollision in unmittelbarem Zusammenhang mit

einem Fahrstreifenwechsel spricht wegen der mit einem Fahrstreifenwechsel innerhalb mehrspurigen Verkehrs verbundenen typischen Gefahren und der besonders gesteigerten Sorgfaltspflicht des Fahrstreifenwechslers bereits der erste Anschein dafür, dass der Wechselnde den Unfall dadurch schuldhaft verursacht hat, dass er die einzuhaltende äußerste Sorgfalt nicht gewahrt hat. Dies gilt auch dann, wenn eine Reissverschlussituation im Sinne des § 7 Abs. 4 StVO vorliegt.

16. Autowerkstatt haftet für Schäden aus fehlerhaft unterlassener Prüfung

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2019 – I 21 U 43/18, FD-StrVR 2019, 422358

Eine Auto-Reparaturwerkstatt muss zur Vermeidung einer Haftung auch auf Unzulänglichkeiten an den Teilen des Fahrzeugs achten, mit denen sie sich im Zuge einer durchgeführten Reparatur befasst hat.

17. Radfahrer muss Fußgängergruppe mit Hund bei Annäherung warnen

OLG Hamburg, Urteil vom 08.11.2019 - 1 U 155/18 (LG Hamburg), BeckRS 2019, 28888

(BGB § 187 Abs. 1, § 249 Abs. 2, § 253, § 254, § 833, § 840 Abs. 3; ZPO § 287, § 543 Abs. 2 Nr. 2; VVG § 86 Abs. 1)

Nähert sich ein Fahrrad auf einem Rad- und Gehweg einer Fußgängergruppe mit Hund, muss der Radfahrer durch Klingelzeichen auf die Annäherung aufmerksam machen.

18. Beweismaß der vollen Überzeugung bei Prüfung auf Manipulation eines Unfalls

BGH, Urteil vom 01.10.2019 - VI ZR 164/18 (OLG Celle), BeckRS 2019, 29147

(ZPO § 286 I; StVG §§ 7 I, 18)

Der Kläger hat im Haftpflichtprozess grundsätzlich das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale und damit insbesondere auch des äußeren Tatbestands der Rechtsgutverletzung nach § 286 ZPO zu beweisen. Dagegen ist die Einwendung des Beklagten, der Kläger sei mit dieser Verletzung seines Rechtsguts einverstanden gewesen, vom Schädiger bzw. dessen

Haftpflichtversicherer darzutun und - ebenfalls nach § 286 ZPO- zu beweisen. Zwar setzt § 286 ZPO gerade in Fällen der möglichen Unfallmanipulation nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs nicht immer eine mathematisch lückenlose Gewissheit voraus, in der tatrichterlichen Aufforderung zur lebensnahen Würdigung einer Häufung von Beweisanzeichen für eine Manipulation liegt aber keine Absenkung des erforderlichen Beweismaßes der vollen Überzeugung.

19. Unfall in Waschstraße wegen Bremse oder Lenkung erfolgt bei Betrieb des Kfz

OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 - 14 U 172/18 (LG Stade), BeckRS 2019, 29590

(BGB § 249; StVG §§ 7 I, 18 I)

Wird eine Betriebseinrichtung wie eine Bremse oder die Lenkung eines Kfz in einer Waschanlage genutzt und kommt es infolge dessen zu einem Unfall in der Waschstraße, ist dieser dem Betrieb des Kfz zuzurechnen. Der dadurch entstandene Schaden kann fiktiv abgerechnet werden.

20. Haftung bei Unfall nach Linksabbiegen durch Kolonne des Gegenverkehrs

OLG Hamm, Beschluss vom 16.07.2019 - 7 U 85/18 (LG Arnsberg), BeckRS 2019, 25131

(StVO §§ 7 IIa, 9 III)

Wenn ein vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer rechts an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne vorbeifährt, muss er nach einer Entscheidung des Oberlandesgericht Hamm bei größeren Lücken damit rechnen, dass Querverkehr diese nutzt. Der Vorfahrtsberechtigte dürfe dann nur mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, dass notfalls ein sofortiges Anhalten vor etwaigen abbiegenden Fahrzeugen möglich ist. Weiter entschied das Gericht, dass, wenn mehrere (auch unmarkierte) Fahrstreifen vorhanden seien und auf dem linken Fahrstreifen eine Fahrzeugschlagge stehe oder langsam fahre, diese auch innerorts nach § 7 Abs. 2a StVO nur mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholt werden dürfe. Zudem rechtfertige die Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge eine Haftungsquote von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Abbiegenden, der einen Vorfahrtsverstoß gemäß § 9 Abs. 3 StVO begangen hat und damit den Verkehrsunfall überwiegend verursacht hat.

IV. Haftung der Höhe nach

1. Kein Ersatz für technisch kompatible Schäden ohne nähere Angaben des Unfallgeschädigten zu Vorschäden

OLG Saarbrücken (4. Zivilsenat), Urteil vom 18.07.2019 - 4 U 102/17, BeckRS 2019, 15997

(ZPO § 139, § 287, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StVG § 7, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Weist das Fahrzeug des Unfallgeschädigten Vorschäden auf, als deren Ursache Steinschlag bzw. Ladungsverlust Dritter in Betracht kommt, so führt dies im Rahmen des § 287 ZPO nicht zu einer weiteren Herabsetzung der Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten, erst recht ist dieser nicht von jeder Darlegung zu den Vorschäden befreit.

2. Unterlässt der Unfallgeschädigte in einem solchen Fall ihm zumutbare nähere Angaben oder bestreitet er sogar (weiterhin) das Vorliegen von Vorschäden, kann das Gericht ihm auch für technisch kompatible Schäden keinen Ersatz zuerkennen.

Redaktioneller Leitsatz:

Prinzipiell hat der Unfallgeschädigte selbst dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn sein Fahrzeug bereits Vorschäden aufweist. In diesem Fall gehört indes zu einem geordneten Sachvortrag auch die Darlegung, dass und welche Schäden genau aus dem streitgegenständlichen Unfallgeschehen herrühren und welche Schäden wiederum auf einen anderen Unfall zurückzuführen sind.

2. Verwertung des Unfallfahrzeugs durch geschädigten Kfz-Händler

BGH, Urteil vom 25. 06. 2019 – VI ZR 358/18 (OLG Köln), r+s 2019, 539

(BGB § 249 Abs. 2)

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von

ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Festhaltung Senatsurt. v. 27. 9. 2016 – VI ZR 673/15, NJW 2017, 953 = r+s 2017, 42).

2. Etwas anderes gilt nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kfz befasst. In diesem Fall ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten.

3. Kein Reparaturkostenersatz bei Unterschreitung der 130 %-Grenze nur durch nicht nachvollziehbare Rabatte

LG Hamburg, Urteil vom 07.05.2019 - 323 O 218/18, BeckRS 2019, 14492

(StVO § 7 Abs. 1; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 823; VVG § 115)

Redaktioneller Leitsatz:

Reparaturkosten sind dann nicht zu ersetzen, wenn die Unterschreitung der 130 %-Grenze nur deshalb gelungen ist, weil dem Geschädigten durch die Reparaturfirma erhebliche und nicht näher erläuterte Rabatte gewährt worden sind. Hier hatte der Kläger ausweislich der mit «Sonderpreis» gekennzeichneten Rechnung einen Rabatt von 7,8 % auf alle Ersatzteile erhalten. Eine nachvollziehbare Erklärung gibt es für diese Rabatte nicht. Die «krumme» Größenordnung des Rabattes und die mit nur 21,48 EUR äußerst knappe Unterschreitung der 130 %-Grenze lassen darauf schließen, dass die Rabatte auf die Einhaltung dieser Grenze ausgerichtet und allein deshalb gewährt worden sind.

4. Keine fiktive Schadensabrechnung bei Fehlen jeglicher Angaben zum Restwert des verunfallten Fahrzeugs

OLG Hamm (9. Zivilsenat), Urteil vom 16.08.2019 - 9 U 143/18, BeckRS 2019, 25011

(BGB § 249; StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug alsbald unrepa-

riert verkauft hat, darf nur dann fiktiv auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn dabei der Wiederbeschaffungsaufwand (= Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert) nicht überschritten wird.

2. Bestreitet der Beklagte das Nichtüberschreiten des Wiederbeschaffungsaufwandes - insbesondere den anzunehmenden Restwert, der im Schadensgutachten nicht ausgewiesen war - obliegt es dem Kläger den Wiederbeschaffungsaufwand- und insbesondere den zu erzielenden Restwert- konkret und nachvollziehbar darzulegen und zu beweisen.

3. Fehlt es an einer Darlegung des für die Bestimmung des Wiederbeschaffungsaufwandes als Obergrenze jeglichen Anspruchs bedeutsamen Restwerts, ist damit der Fahrzeugschaden insgesamt bereits nicht hinreichend dargetan und damit die Klage unschlüssig.

5. Ersatz von Mietwagenkosten für Luxus-Sportcabrio statt Luxus-Limousine

KG, Urteil vom 11.7.2019 – 22 U 160/17, NJW 2019, 3390

(StVG §§ 7, 18; VVG § 115; BGB §§ 249, 823)

1. Für die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Mietwagens durch den Geschädigten ist nicht allein die motorisierte Fortbewegung der Maßstab, weshalb ein Verweis auf die Nutzung von Taxis und Ähnlichem nur im Ausnahmefall in Betracht kommt.

2. Nach § 249 I BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte, weshalb ausschließlich erheblich ist, dass das für die Ausfallzeit gemietete Fahrzeug (Ferrari California T) dem beschädigten Fahrzeug (Rolls Royce Ghost) wirtschaftlich gleichwertig ist; der Fahrzeugtyp ist dafür grundsätzlich unerheblich.

6. Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen in fiktiver Schadensabrechnung zu berücksichtigen

BGH, Urteil vom 29.10.2019 - VI ZR 45/19 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2019, 30178

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254 Abs. 2, § 843 Abs. 4; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch bei fiktiver Schadensabrechnung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

2. Zum Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bei einem Verkehrsunfall.

für die fiktive Abrechnung entscheidet, kann, soweit nach anschließender Durchführung der Reparatur die tatsächlichen Reparaturkosten höher sind als die fiktiven, auch noch den Differenzbetrag zwischen diesen und den tatsächlich angefallenen Kosten verlangen.

2. Befasst sich ein vorausgegangenes Urteil nur mit den fiktiven Reparaturkosten, steht die Rechtskraft dieser Entscheidung der Geltendmachung tatsächlich angefallener, höherer Kosten nicht entgegen.

7. Anspruch auf Nutzungsausfall bei gewerblich genutztem Fahrzeug

LG Erfurt, Urteil vom 19.09.2019 - 10 O 925/18, BeckRS 2019, 29922

(BGB §§ 249, 252, 254)

Leitsätze des Gerichts

1. Das von einem Versicherer mitgeteilte Restwertangebot ist für die Schadenabrechnung heranzuziehen, wenn es Namen, Telefonnummer und Kontaktadresse eines potentiellen Käufers beinhaltet, der verbindlich angeboten hat, das Fahrzeug zu einem fixen Preis auf eigene Kosten beim Geschädigten abzuholen und den Kaufpreis bei Abholung zu bezahlen.

2. Für ein gewerblich genutztes Fahrzeug besteht nur dann ein Anspruch auf Nutzungsausfall, wenn der Kläger spezifiziert darlegt, welche Umsätze gerade mit dem beschädigten Auto während der Ausfallzeit erzielt worden wären und welche Unkosten diesen gegenüberstanden. Dazu gehört eine Angabe, welche konkreten Aufträge er nicht hat ausführen können. Kompensiert der Geschädigte dagegen den Ausfall des beschädigten Fahrzeugs durch verstärkten Einsatz anderer im Fuhrpark befindlicher Fahrzeuge und führt er so alle Aufträge aus, entsteht ihm kein Einnahmeausfall.

8. Wechsel von fiktiver zu konkreter Abrechnung auch nach Rechtskraft

LG Hamburg, Urteil vom 15.04.2019 - 331 S 65/17, NJW 2019, 3463

(BGB § 249 II 1; ZPO § 287)

Redaktioneller Leitsatz

1. Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, der sich

V. Aufsätze

Meyer-Näser, NJW- Spezial 2019, 649

Die polizeiliche Ermittlungsakte als Beweisquelle im Verkehrsprozess

Rebler, zfs 2019, 544:

Zur Mithaftung des Vorfahrtsberechtigten bei irreführender Benutzung des Blinkers

Heß, Burmann, NJW 2019, 3036

Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht

Pfeiffer, NJW 2019, 3337

Dieselschaden durch Zweckverfehlung?

Bachmeier, VersR 2019, 1393

Smartwatches, Smartglasses, sonstige Wearables und das Handy-Verbot – oder: Technik und das Fehlen effektiver Normensetzung

Luckey, NJW 2019, 3361

Aktuelles zur Schmerzensgeldklage – zwischen „tag- und „scheingenau“

Berwanger, NJOZ 2019, 1521

Ermittlung des Haushaltsführungsschadens – Überblick und Update

Hensen/ Figger, NJW-Spezial, 713

Umsatzsteuerersatz nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB in der Rechtsprechung des BGH

Karczewski, zfs 2019, 604/ 664

Die neuere Rechtsprechung des IV. Zivilsenats zu versicherungsrechtlichen Fragen mit verkehrsrechtlichem Bezug. Teil 1 und 2

Lamberz, NZV 2019, 610

Der Linksabbieger

Zwickel, NZV 2019, 616

Der Zeitpunkt der Schadensberechnung in Verkehrsunfallsachen – Besonderheiten bei der fiktiven Abrechnung?